



**Bundesverband Deutschland e.V.**

## **Der Erörterungstermin**

### **Beteiligungsrechte nach BImSchG\***

(\*Bundesimmissionsschutzgesetz § 9. BImSchV)

Vielen Bürgern sind Ihre Rechte zur Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren (hier der Erörterungstermin nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz § 9 BImSchV) weitestgehend unbekannt. Dies ist verständlich, denn nicht jeden Tag werden sie mit den Plänen zum Bau einer Abfallbehandlungs- oder Verbrennungsanlage konfrontiert. Der Umweltverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Bundesverband Deutschland e.V. ist in vielen Bundesländern als Träger öffentlicher Belange anerkannt und hat bereits an etlichen Genehmigungsverfahren als Sachbeistand für betroffene Bürgerinitiativen teilgenommen.

So wurden auch manche Erfahrungen im Umgang mit den Behörden gesammelt. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchte unser Umweltverband seine Erkenntnisse/-Argumente für einen verbesserten Ablauf eines Genehmigungsverfahrens/-Erörterungstermin in Zusammenarbeit mit den betroffenen Einwendern und den beteiligten Behörden weitergeben:

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Zum Bau einer Anlage besteht für den zukünftigen Betreiber sowohl mit der Genehmigungsbehörde als auch mit den regionalen Behörden vielfältiger Abstimmungsbedarf. Aus unserer langjährigen Erfahrung wissen wir, dass bevor die eigentlichen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden, mannigfache Kontakte zwischen dem Betreiber und Behörden bestehen. Oftmals sind die Behörden bereits mehrere Monate bevor die eigentlichen Unterlagen ausgelegt werden, über das Vorhaben informiert.

**Unser Tipp:** Gegenüber den Bürgern hat die Verwaltung der betroffenen Gemeinde / Kreis eine Informationspflicht. In mehreren Bundesländern sind Gemeinden über die kommunalen Satzungen verpflichtet, bei wichtigen Entscheidungen vor einer gemeindlichen Zustimmung der Anlagenpläne eine Bürgerversammlung durchzuführen. Fordern sie Öffentlichkeitsarbeit über eine Informationsveranstaltung zu den Hintergründen der Planung an. Hier sollten die Entscheidungsträger öffentlich darlegen, warum z.B. die Standortgemeinde die Pläne des Antragstellers unterstützt, in dem sie das Gelände über den **Bebauungsplan** freigibt sowie das gemeindliche Einvernehmen erteilen will. Sollte noch kein rechtsgültiger Flächennutzungs-, oder Bebauungsplan von der Gemeinde aufgestellt worden sein, so besteht Alternativ die Möglichkeit, die Pläne zum Bau der Abfallanlage abzulehnen. Wichtig: Eine Gemeinde kann die Pläne auch nachträglich noch ablehnen.

## Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Über den Bebauungsplan (§ 36 Baugesetzbuch) besteht die Möglichkeit eine **Veränderungssperre** über eine Satzung für das geplante Baugelände auszusprechen. (Sie können über unseren Umweltverband dazu weitere Unterlagen anfordern, die dies Konkret an Fallbeispielen erläutern) Sollte das gemeindliche Einvernehmen von der Standortgemeinde verweigert worden sein sowie nachfolgend der Landkreis als kommunale Aufsichtsbehörde diese Entscheidung bestätigen, so kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden ! In einigen Fällen ist bekannt geworden, das Antragsteller die Entscheidungsträger mit Schadensersatzansprüchen bedrohen, um dadurch ihre Interessen durchzusetzen. Da wir aber in einer Demokratie leben, können von einem Betreiber eingegangene Risiken an Planungskosten nicht von einer Gemeinde zurückgefordert werden. Als Beleg gibt es hierfür mehrere Rechtsurteile.

## Beteiligung von Natur-, und Umweltverbänden

Aufgrund einer erfolgten Novellierung des Bundes-Natur-Schutz-Gesetzes ist eine Beteiligung der Umweltverbände rechtlich in BImSchG nicht mehr vorgesehen. Dennoch wird in vielen Bundesländern eine Beteiligung der nach (§60 BnatSchGes) anerkannten Natur-, und Umweltverbände (u.a. der NABU und BUND) gehandhabt. Oftmals ist es der Antragssteller, der die Umweltverbände an dem Verfahren beteiligen möchte. Deshalb ist es auch hier wichtig, den Druck über eine gute Presse-, und Öffentlichkeitsarbeit so zu erhöhen, mit dem Ziel, das die Umweltverbände in das Verfahren von der Genehmigungsbehörde oder über den Antragsteller freiwillig mit einbezogen werden. Bei einer erfolgten Beteiligung erhalten die Verbände die kompletten Antragsunterlagen. Sie fertigen eine Stellungnahme an, die mit als Grundlage für ihre Einwende genutzt werden sollte. Da die Verbände meistens über beste Informationen zum Bestand von Naturschutzgebieten, Flora und Fauna sowie über seltene Tiere der betroffenen Gebiete verfügen, sollte möglichst frühzeitig mit ihnen Kontakt aufgenommen werden. Bewährt hat sich die Einbindung von Verbänden in die Öffentlichkeitsarbeit.

## Karten der Regionen

Verbände verfügen über genauestes Kartenmaterial der Regionen und können Auskunft über bestandgeschützte Wälder, über Feuchtwiesen, Bach- und Flussläufe, Vogelschutzgebiete und Biotop sowie über die dort lebenden Tiere erteilen. **Alle diese Informationen können für eine Erörterung mit entscheidend sein.** Als Teilnehmer von vielen Erörterungsterminen kann zwar mitunter der Eindruck gewonnen werden, das von den Fachbehörden gegenüber Flora, Fauna und seltene Tiere ein höherer Schutzwert eingeräumt wird, als den Menschen, die ebenfalls in dieser Region leben. Es ist deshalb unerlässlich, die Verbände mit ins Boot zu bekommen.

**Unser Fazit:** Sollte die Bevölkerung vorzeitig von dem Plänen erfahren, z.B. über die Presse, so empfehlen wir ihnen, sich in jedem Falle mit den anerkannten Natur-, und Umweltverbänden in ihrer Region baldmöglichst in Verbindung zu setzen. Diese können Ihnen i.d.R. helfen, ob z.B.: in der betroffenen Gegend Naturschutzgebiete oder über Flora, Fauna und seltene Tiere Besonderheiten zu finden sind, die von der Planung speziell bedroht sind.

Beziehen sie weitere Gemeinden und Städte mit in ihre Öffentlichkeitsarbeit ein, die in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort liegen.

### Einbeziehung weiterer Gemeinden

Laut TA-Luft (Technische Anleitung Luft 2002) geht die größte Menge der emittierten Schadstoffe von einer Abfallverbrennungsanlage in einen Radius von Schornsteinhöhe mal 50 (Beispiel: 80m hoher Kamin x 50 = 4 Km Radius) nieder. Deshalb ist es wichtig, das alle Bürgermeister und Gemeinden im Umfeld gezielt zu den Plänen einer Verbrennungsanlage angesprochen werden. Über Vorträge und Diskussionen sollten den Ratsmitgliedern neben den Vorteilen auch die erheblichen Nachteile der geplanten Anlage aufgezeigt werden. Oftmals haben sich Gemeinden nach Abwägung gegen eine Verbrennungsanlage ausgesprochen.

Oftmals scheiterten Pläne an einer nicht bedachten Kleinigkeit: Im Bebauungsplan einer Gemeinde war eine Geschosshöhe von nur 12m bindend festgelegt worden. Das Kesselhaus einer geplanten Verbrennungsanlage hatte jedoch eine Höhe von über 40m. Der Anlage wurde daraufhin das gemeindliche Einvernehmen verweigert, mit der Begründung, das der Bau nicht in das gemeinschaftliche Landschaftsbild passen würde. Es sind also oftmals winzige Kleinigkeiten, die zu einer Verhinderung von Ablagenplänen führen können.....

### Bürgerinformation

Fordern sie über die betroffenen Gemeinden / Kreis, das eine öffentliche Veranstaltung zur Anlagenplanung frühzeitig stattfindet. Der Antragsteller sollte das Vorhaben im Detail vorstellen. (Ort und Lage, Größe der Anlage, Mengendurchsatz, woher die Abfälle stammen und welche Schadstoffhaltigkeit diese voraussichtlich haben werden) Wichtig dabei ist, das auch die Gegner (**sachkundige Beistände anfordern**) des Projektes hinlänglich Gelegenheit haben, gleichberechtigt auf dieser Informationsveranstaltung ihre Gegenargumente darzulegen.

Darüber hinaus sollten sie ihre Politiker und Entscheidungsträger auffordern, sich vergleichenden Rat und Wissen von umweltorientierten Instituten einzuholen, wie z.B. Ökolinstitut Darmstadt, ÖkoPol Hamburg oder EPEA-Institut Hamburg. (Eine Liste kann über unseren Verband angefordert werden) Nur so hat die Bevölkerung die Möglichkeit, sich über die Anlagenplanung und den sich daraus ergebenden gewichtigen Veränderungen in ihrer Region sachgerecht zu informieren und eine eigenständige Entscheidung für oder gegen die Anlagenpläne zu treffen.

**Tipp:** beziehen sie möglichst viele weitere und unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen in ihren Widerstand gegen die Verbrennungspläne ein. Von Heimatvereinen bis zu Haus-, und Grundstückseigentümerverbänden, von der Kirche bis zu Parteien, die sich öffentlich oder per Resolution gegen das Projekt stellen, empfehlen wir ihnen den Widerstand möglichst breit auszuweiten. Dadurch erhöhen sie den gesellschaftspolitischen Druck, was zu anderen gewünschten Entscheidungen führen könnte.

Um einen behördlichen Erörterungstermin in seiner Durchführung besser verstehen zu können, schildern wir ihnen nachfolgend in Kurzform den Ablauf eines Antragsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

## Bürgerbeteiligung

Die Rechte zur Bürgerbeteiligung (§ 9 BImSchV) am Erörterungstermin für ein Antragsverfahren (§ 4. + 17. BImSchV) ergibt sich aus Bundesimmissionsschutzgesetz.

### 1. Scopingtermin

Der behördliche Scopingtermin wird nach § 5 UVPG = Umwelt-Verträglichkeitsprüfungs-Gesetz zur Ermittlung aller betroffener Umweltmedien ausgerichtet. Der vorangegangene Scopingtermin ist i.d.R. nicht öffentlich zugänglich. An diesem Termin nehmen am BImSchV-Verfahren zu beteiligende regionale Behörden (Kreis-/Stadt) als Träger öffentlicher Belange teil. Sehr Unterschiedlich in den Bundesländern gehandhabt, werden vielerorts die Natur-, und Umweltverbände (nach § 60 anerkannt) an diesen Terminen freiwillig miteingebunden. Im Lande S-H können am Scopingtermin auch eingetragene und betroffene Vereine der Region teilnehmen.

Der Scopingtermin selber dient der Anhörung des Vorhabens und zur Abstimmung der Genehmigungsbehörde und weiterer beteiligter Landes-, und Kreisbehörden mit dem Betreiber für den **Rahmen** der beizubringenden Antragsunterlagen. Fordern Sie unbedingt das Protokoll an, da in diesem u.a. auch die Stellungnahmen aller regional beteiligten (unteren) Behörden einfließen. Diese Unterlagen sind sehr wichtig, da hier bereits alle Anforderungen der Behörden festgehalten werden, die der Antragsteller dann in den zu erstellenden Gutachten (Liste anfordern) mit berücksichtigen muss.

### 2. Antragseinreichung

Der Antragsteller reicht den Antrag auf Errichtung einer genehmigungsbedürftigen BImSchV-Anlage bei der zuständigen Behörde ein. (Unterschiedliche Länderbezeichnung: Immissionsschutzbehörde-/RP, Staatliches Umweltamt / Gewerbeaufsichtsamt)

### 3. Die öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird vom **Antragsteller** gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Da die amtlichen Zeitungen meistens nicht von allen Einwendern gelesen werden, ist in den vorherigen Abstimmungsgesprächen darauf zu bestehen, das die amtliche Bekanntgabe über möglichst viele weitere Tageszeitungen verbreitet wird.

### Amtsblatt und Tageszeitung

In der Tageszeitung bzw. dem Amtsblatt müssen die öffentliche Orte, an denen die Antragsunterlagen ausliegen, die Dauer des Auslegungszeitraumes sowie die Adresse für die schriftlich einzureichenden Einwendungen genannt sein. In Anlage zu unseren Tipps finden Sie eine Muster-Bekanntmachung, (Anlage 1) die Ihnen zeigen soll, wie eine Behörde die amtliche Bekanntmachung öffentlich machen muss.

**Unser Tipp:** Sollten sie rechtzeitig in den Besitz eines kompletten Satz der Antragsunterlagen gelangen, so haben wir damit gute Erfahrungen gemacht, die Unterlagen auf CD kopieren zu lassen. Ein Angebot von einer Profifirma können wir Ihnen auf Anfrage zusenden. Mit Hilfe dieser auf CD kopierten Unterlagen ist es wesentlich besser möglich, die Antragsunterlagen den potentiellen Einwendern zur Verfügung zu stellen. Wenn möglich richten Sie am Ort der ausgelegten Unterlagen ein Büro mit festen Sprechzeiten ein, in dem ihre BI den Einwendern mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

#### **4. Fristen für die Einwendungen**

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt für einen Monat. Die Bürger erheben ihre Einwendungen gegen die Anlagenpläne schriftlich adressiert an die Genehmigungsbehörde bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist. Insgesamt somit bis zu 6 Wochen nach Auslegung.

#### **5. Der Erörterungstermin:**

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich für jeden Bürger zugänglich. Eine öffentliche Bekanntmachung für den Erörterungstermin hat über das amtliche Organ der örtlichen Presse (amtliches Mitteilungsblatt und Tageszeitungen) ca. 4 Wochen vor dem eigentlichen Termin zu erfolgen. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die Genehmigungsbehörde erörtert das Vorhaben gemeinsam mit dem Antragsteller und allen Einwendern. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Von der Behörde wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Erörterungstermin dauert in der Regel zwischen 1 + 3 Tagen. Sollte zusätzlicher Erörterungsbedarf bestehen, muss an den nächstgelegenen Tagen weiter erörtert werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. (Klage)

#### **6. Behördliche Abwägung**

Nach Beendigung des Erörterungstermins wägt die Behörde die Einwendungen der Bürger und beteiligten Behörden ab und stellt mögliche Nachforderungen für zusätzliche, oder fehlende Gutachten. Sollte von den beteiligten Behörden festgestellt werden, dass für eine Genehmigung nicht ausreichende Unterlagen beigebracht wurden, so muss zeitlich versetzt ein 2. Erörterungstermin stattfinden. Ob in diesem Fall eine weitere öffentliche Auslegung der nachträglich erstellten Gutachten erfolgen muss, entscheidet allein die Genehmigungsbehörde. (siehe hierzu § 9 BImSchV)

#### **7. Genehmigungsbescheid**

Die Genehmigung wird erteilt (Genehmigungsbescheid) und 2 Wochen öffentlich an denselben Stellen ausgelegt, wo zuvor die Antragsunterlagen ausgelegt wurden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## 8. Widerspruch

Einwender legen Widerspruch bis 1 Monat nach schriftlicher Zustellung des Genehmigungsbescheides ein.

## 9. Widerspruchsbescheid

Der Widerspruchsbescheid ergeht durch die Behörde.

## 10. Klage gegen den Bescheid

Die Einwender reichen ihre Klage bis 1 Monat nach Postzustellung des Widerspruchsbescheides ein.

## 11. Urteil

In Abstimmung mit den Landesbehörden ergeht das Urteil für oder gegen eine Genehmigung der Anlage.

# Abstimmung mit der Behörde

**Ein Erörterungstermin ist grundsätzlich jedem Bürger zugänglich.** Alle Betroffenen einer Region haben ein Anrecht für eine Teilnahme, auch wenn Sie zuvor keine schriftlichen Einwendungen erhoben haben. In vielen Fällen haben wir erlebt, dass Genehmigungsbehörden auch Bürgern das Wort erteilten, die zuvor keine schriftlichen Einwendungen abgegeben hatten.

**Vielen unbekannt:** Behörden haben die Pflicht, den Erörterungstermin sowohl mit dem Antragsteller als auch mit den Einwendern im Ablauf zuvor abzustimmen.

Aus unseren einschlägig gemachten Genehmigungs-Erfahrungen muss leider kritisiert werden, dass Mangels einer freiwilligen Bereitschaft der Behörden über vorherige Abstimmungen mit den Einwendern die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Umsetzung der Erörterung oft noch große Probleme bereiten. Deshalb möchten wir ihnen nachfolgend unsere Anforderungen zur Abstimmung für einen möglichst fehlerfreien Ablauf eines behördlichen Erörterungstermins geben :

**Bitte achten Sie deshalb auf folgende umzusetzende (Mindest)-Anforderungen:**

### Erörterung am Anlagen-Standort

Ein Erörterungstermin dient dazu, den Einwendern und Einwenderinnen es zu ermöglichen, die von ihnen eingebrachten Einwendungen nochmals mündlich zu vertreten und insbesondere die Antragsteller zu Einzelheiten des Vorhabens zu befragen. Selbstverständlich dient der Erörterungstermin auch dazu, der Genehmigungsbehörde selbst einen Eindruck über die Stichhaltigkeit der Einwendungen bzw. über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt zu verschaffen. All dieses setzt voraus, dass die Einwender an dem Erörterungstermin überhaupt teilnehmen können. Bei einem Erörterungstermin, der in der Woche stattfindet (um 10.00 Uhr vormittags beginnt) und nicht am geplanten Standort, sondern auch von den Betroffenen weiter entfernt stattfindet, ist es vielen Einwendern und Einwenderinnen nicht möglich zu dem Termin zu erscheinen. Bei einer Durchführung des Termins an einem anderen Ort können die Einwendungen nicht umfassend und abschließend behandelt werden.

Erst durch eine örtliche Nähe kommen Punkte von den betroffenen Bürgern zur Sprache, die letztlich Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung haben werden. Im Übrigen ist es auch ständige Rechtsprechung und entspricht der Kommentarliteratur, dass der Erörterungstermin möglichst nah am geplanten Standort durchzuführen ist. Eine Durchführung des Termins in einem entfernteren Ort könnte deshalb verfahrensfehlerhaft sein. Bei Ablehnung sollte ein Misstrauensantrag gestellt werden. In einigen Bundesländern wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern ist es behördlicherseits "üblich", dass sämtliche Erörterungstermine nicht in der Nähe eines geplanten Anlagenstandortes durchgeführt werden, sondern den Einwender /Teilnehmern an dem Erörterungsverfahren zugemutet wird, dass sie mehrstündige Bahn-, oder Autofahrten in Kauf nehmen muss, um an einem Erörterungstermin teilnehmen zu können.

Unserer Meinung nach werden so elementare Grundrechte der Bevölkerung verletzt, in dem Ihnen unter Missachtung der demokratischen Rechte die Anhörung der Einwände je nach Interessenlage vom Standort einfach „wegverlagert“ werden. Deshalb unsere Bitte: machen Sie von ihren Rechten Gebrauch und fordern sie für alle Einwender (Berufstätige sowie im besonderen Eltern mit Kindern) eine Anhörung der Einwendungen am Anlagenstandort. Legen sie über das Umweltministerium schriftlich Beschwerde ein und fordern sie einen Erörterungsstandort in ihrer Nähe an.

**Tipp:** Alternativ schalten sie einen Rechtsanwalt ein und legen sie schriftlich Beschwerde ein. Räumen sie der Behörde über eine Fristsetzung eine angemessene Zeit ein, auf ihren Antrag zur ortsnahen Verlegung des Erörterungstermins zu reagieren. Für den Fall der Ablehnung des Antrages bzw. einer nicht erfolgten Reaktion zeigen sie über ihren Rechtsbeistand an, die Rechtsaufsichtsbehörde unter Androhung einer Klage einzuschalten. Fordern sie gleichzeitig an, dass die Tagesordnung rechtzeitig zu übersenden ist. Dies ist nicht nur Usus bei derartigen Genehmigungsverfahren, sondern hierauf besteht auch ein rechtlicher Anspruch.

### **Abstimmungsgespräche mit der Behörde**

Der EÖ-Termin sollte an einem **bekanntem, öffentlichen Ort**, in der Nähe des geplanten Anlagen-Standortes, wie z.B: im Rathaussaal, in der Aula einer Schule, in einer Bürgerbegegnungsstätte, Turnhalle, Sportlerheim, oder größeren Gaststätte durchgeführt und über die Presse bekannt gemacht werden. Da die Behörden z.t. nicht mit den Örtlichkeiten vertraut sind, sollte der Tagungsort unbedingt zuvor mit den Behörden abgestimmt werden. In den Abstimmungsgesprächen mit der Behörde ist von Einwenderseite darauf zu bestehen, dass die Räumlichkeiten des Termins für die Teilnehmer gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind und nach der Anzahl der Einwender ausreichend dimensioniert sein muss.

Je nach Größe des Raumes und der Anzahl der Teilnehmer ist von der Behörde (oder vom Antragsteller) eine ausreichende Beschallung für das Publikum über eine **Lautsprecherverstärkungsanlage** zu gewährleisten. Ab ca. 50 Personen sind durch die entstehenden Hintergrundgeräusche unbedingt Tisch-Mikrofone sowie mindestens 3 Saal-Mikrofone für Bürgerfragen auf der Erörterung zur Verfügung zu stellen.

**Tipp:** Treten sie rechtzeitig mit der Genehmigungsbehörde in Kontakt und unterbreiten sie ihrerseits der Behörde mehrere Vorschläge für geeignete Örtlichkeiten. So haben sie bereits zuvor Gewissheit, dass die räumlichen Voraussetzungen auch für eine größere Anzahl von Teilnehmern erfüllt werden. Gleichzeitig können sie den Ort vielen Bürgern öffentlich zuvor bekannt machen.

## Bestehen Sie auf eine Abstimmung mit weiteren Behörden :

Die Organisation zum Ablauf eines Erörterungstermins obliegt der federführenden immissionsschutzrechtlichen Behörde. Zu einem Erörterungstermin werden über die Genehmigungsbehörde aber auch weitere Behörden zum Verfahren beigegeben. Dies sind zum Teil Landesbehörden wie Natur-, und Umweltbehörde sowie auch Kreisbehörden, deren Belange durch Eingriffe in den Haushalt von Wasser-, Natur-, Landwirtschaft, Kultur-, Denkmal-, und Brandschutz betroffen sind. Ebenfalls muss ein Behördenvertreter für den **Bereich des Arbeitsschutzes** anwesend sein.

**Tipp:** Gängige Praxis in vielen Bundesländern ist es, dass der zeitliche Ablauf, die Reihenfolge der einzelnen Sachbereiche zu den jeweiligen Einwendungen gemeinsam von den Behörden mit den beteiligten Einwendern (Bürgerinitiative) abgestimmt wird. Konkret heißt dies, dass die Reihenfolge der Einwendungen mit den Bürgern / Initiativen möglichst bis ins kleinste Detail besprochen und eine **zeitliche Rangfolge** der zu behandelnden Themen gemeinsam geregelt wird.

In der Regel ergeben sich aus der Anzahl der Einwendungen auch die zeitliche Länge des festzulegenden Erörterungstermins. Um jedoch gravierende Fehleinschätzungen vorzubeugen, sollte dieser Punkt mit der Behörde ausreichend besprochen werden. Ein Tag der Erörterungstermin entspricht 1 vollen Arbeitstag. (8 Std., plus Pausen) Sollte die Erörterung aller Einwendungen länger als 8 Stunden andauern und in wichtigen Belangen nicht ausreichend behandelt worden sein, so sind mit der Behörde **Folgetermine** abzustimmen. Bestehen sie darauf, dass ein Erörterungstermin nicht unmittelbar vor oder während der Ferienzeiten stattfinden sollte.

## Keine Erörterung in Ferienzeiten

In der Praxis mussten wir leider sehr oft beobachten, dass Erörterungen kurz vor oder sogar während der Ferienzeit stattfanden. Durch eine derartige Terminierung wurden im urlaubbefindliche Bürger, die schriftliche Einwende erhoben haben, von einer Teilnahme ausgeschlossen. Urlaub ist ein Grundrecht; jeder Bürger hat ein Anrecht auf Erholung. Sammeln Sie Unterschriften von mindestens 20-50 Bürgern, die durch die Verlegung in die Ferienzeit nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen könnten. Mithilfe dieser Unterschriften beschweren sie sich bitte schriftlich beim Umwelt- und beim Innenministerium des Landes über die Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde. Alternativ nehmen sie einen Rechtsbeistand und gehen wie oben bei der Standortfrage beschrieben, vor.

Bestehen Sie in diesem Fall auf einen erneuten Termin, an dem außerhalb der Ferienzeiten alle betroffenen Bürger teilnehmen können.

## Berücksichtigung berufstätiger Arbeitnehmer:

Um berufstätigen Einwendern die Teilnahme ausreichend zu ermöglichen, sind die Sachbereiche mit der Genehmigungsbehörde zeitlich so abzustimmen, dass Betroffene Arbeitnehmer auch nach 16 Uhr Gelegenheit haben, ihre Fragen zu den Einwendungen behandelt zu bekommen. Sollte dies von der Behörde in der Vorplanung nicht berücksichtigt werden, legen sie unbedingt Beschwerde beim Umwelt- oder beim Innenministerium des Landes ein.



### **Anwesenheit der Gutachter des Antragstellers:**

Bestehen sie gegenüber der Behörde darauf, das alle Fachleute des Antragstellers, wie Gutachter / Sachverständige, die zur Erstellung der Antragsunterlagen beigetragen haben, zwingend am Erörterungstermin teilnehmen. Es macht keinen Sinn, wenn diejenigen Gutachter, die Gutachten für den Antragsteller anfertigten nicht am Verfahren teilnehmen und somit spezifische Fragen zu den Gutachten gar nicht beantwortet werden können. Leider mussten wir die Erfahrung machen, das Behörden nicht notwendigerweise darauf achten, das Betreiber Ihre eigenen Fachberater für den Erörterungstermin beiladen. Einwender hatten somit keine ausreichende Gelegenheit, sachgerechte Anfragen oder erläuternde Ausführungen von den Fachleuten des Betreiber zu den einzelnen Expertisen, wie z.B. einer Immissions- oder Geruchsprognosen, Lärmgutachten, Schornsteinhöhe usw. beantwortet zu bekommen.

Legen sie bitte auch in derartigen Fälle bei der höheren Dienstaufsichtsbehörde (Innen- oder Umweltministerium des Landes) unbedingt schriftliche Beschwerde ein. Einige Verfahren mussten dadurch wiederholt werden.

### **Wortprotokoll zum Erörterungstermin:**

Bestehen sie in ihren Abstimmungsgesprächen auf einen Stenografen, der ein Wortprotokoll zum Erörterungstermin erstellt. Leider müssten wir die Erfahrung machen, das viele Behörden lediglich die Erörterungen auf Tonband protokollierten und ein Wortprotokoll über einen Stenografendienst aus Kostengründen eingespart wurde. Die Einwender erhielten lediglich ein Ergebnisprotokoll der Anhörung, das bei weitem nicht dem entsprach, was zusätzlich über mündliche Aussagen mit dem Betreiber / Behörde erörtert wurde. Gerade die mündlichen Ausführungen sind es aber, die in einer Aufbereitung aufzeigen, welche Maßnahmen zur Verbesserung einer geplanten Anlage notwendig bzw. möglich sind. Fordern sie deshalb unbedingt ein Wortprotokoll an. Bestehen Sie in ihren Abstimmungsgesprächen per schriftlichen Antrag darauf, das alle auf dem Erörterungstermin gestellten Anträge sowie alle weiteren **gezeigten Folienvorlagen** gesondert über das Protokoll beigefügt werden müssen.

### **Frist für das Erörterungsprotokoll**

Lassen Sie sich schriftlich eine Frist für die Fertigstellung des Erörterungsprotokolls von der Behörde geben. Leider haben wir es erlebt, das von einer Behörde das Protokoll den Einwendern erst nach über einem 1/2 Jahr vorgelegt wurde. Nach dieser Zeit haben sie jeden direkten Bezug zum Erörterungstermin verloren, so das viele wichtige Einzelheiten untergehen.

### **Unser Tipp: Anträge zum Erörterungstermin**

Bereiten Sie sich mit ihren Sachbeiständen / Gutachtern intensiv auf den Erörterungstermin vor. Stellen sie auf dem Erörterungstermin möglichst viele schriftlich begründete **Anträge**. Anträge, die während eines Erörterungstermins gestellt werden, sollten von vielen weiteren Einwendern durch deren Zustimmung unterstützt werden. So gewährleisten sie, das diesen Anträge eine verstärkte Priorität gegenüber den Behörden erhalten und besonders in der Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde für mögliche zusätzliche Gutachten, Studien oder für weitere Datenerhebungen berücksichtigt werden müssen.

In einigen Fällen hatten Einwender mit Bezug auf die Erörterung auch nachträglich noch das Anrecht, ihre Anträge schriftlich auszuformulieren, empfehlen wir ihnen, Anträge in jedem Fall mündlich auf dem Erörterungstermin bereits anzukündigen.

### **Sachbeistände / Gutachter:**

Sollten eine Bürgerinitiative zur Wahrnehmung ihrer Interessen Sachbeistände / Gutachter zum Erörterungstermin beiladen, so empfehlen wir, diese vor dem Termin der Erörterung bei den Behörden **schriftlich und mit vollem Namen anzumelden**. Dies hat den Vorteil, das wie bereits vorgekommen, eine Behörde einen Sachbeistand / Gutachter einer Bürgerinitiative nicht von der Teilnahme eines Erörterungstermins ausschließen kann. Ein Mustervorlage für eine formgerechte Anmeldung finden sie am Ende dieses Berichtes als Anlage 2. Weitere Unterlagen können Sie von uns per Mail anfordern.

### **Misstrauensantrag**

Die Verhandlungsleitung hat für den Erörterungstermin eine gesetzliche Neutralitätspflicht gegenüber den Einwendern und dem Antragsteller zu wahren. Wird diese Neutralität, wie auch immer verletzt, so ist ein **Misstrauensantrag** zulässig.

**Unser Tipp:** Sammeln sie während der Verhandlung alle strittigen Punkte und legen sie diese schriftlich nieder. Sollten sie einen Rechtsbeistand haben und die angesammelten Punkte alle gegen die Verhandlungsleitung sprechen, so ist ein Misstrauensantrag sachlich gerechtfertigt.

Ihrem Antrag auf Misstrauen der Verhandlungsleitung muss innerhalb kurzer Frist - bzw. noch während des Erörterungstermins - vom Umwelt- oder Innenministerium als Dienstaufsichtsbehörde des Landes bearbeitet und entschieden werden. Für die Erstellung des Misstrauensantrags ist den Einwendern ein abgeschlossener Raum zur Beratung in unmittelbarer Nähe zur Erörterung zur Verfügung zu stellen. Hierfür können sie eine sogenannte **Auszeit für die Formulierung des Antrages** stellen.

Für einen Misstrauensantrag muss am Ort ein Faxgerät-, oder ein gleichwertiges Gerät zur Datenübermittlung des Antrages an die vorgesetzte Behörde bereitgestellt werden. Im positiven Fall eines Misstrauensantrages wird die Führung des Erörterungstermins durch eine neue Verhandlungsleitung ersetzt. Dies kann möglicherweise einen erneuten öffentlichen Erörterungstermin erforderlich machen. (zeitliche Verzögerung)

### **Kinderbetreuung**

Einwender dürfen nicht durch eine fehlende **Kinderbetreuung** von einer Teilnahme ausgegrenzt und damit benachteiligt werden. Die Verhandlungsleitung hat in Abstimmung mit dem Antragsteller und den Einwendern festzulegen, ob eine kostenfreie Kinderbetreuung für den Erörterungstermin ermöglicht wird. Falls die Behörde dies ablehnt, bitten wir sie im Interesse anderer sich bei der vorgesetzten Behörde schriftlich zu beschweren. Da ein Erörterungstermin auch unter starkem öffentlichen Interesse steht, sollte bei einer Ablehnung der Behörde Alternativ der Betreiber / Antragsteller für eine kostenfreie Kinderbetreuung angesprochen werden.

## **Pausen für Getränke-/ Mittagsessen**

Bestehen sie auf ausreichende Pausen zum Erörterungstermin (Pausen für Getränke und Mittagsessen). Wir haben die leidige Erfahrung gemacht, das Pausen für Getränke oder Verpflegung von vielen Behörden nicht immer ausreichend berücksichtigt wurden. Von einigen Behörden praktiziert, hat sich alle 1,5 Std. eine 10-15 Minuten-Pause sowie eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten (besser 1 Stunde) bewährt. Die Einwander können dann durch die Nähe ihres Wohnortes das Mittagsessen im Hause wahrnehmen. Alternativ sollte eine Liste von schnell erreichbaren Restaurants / Gaststätten ausgelegt werden. Diese sollten zuvor angefragt werden, ob sie eine größere Menge an Gästen ausreichend bewirten können. (Abstimmung)

## Kurz-Checkliste Erörterungstermin:

- ▶ Abstimmung mit Behörde zum Ablauf des Erörterungstermins (Zeit-/Organisation)
- ▶ Bekanntmachung über mehrere Tageszeitungen / Behörde erweiterte Pressearbeit
- ▶ Die Anhörung muss im Interesse der Einwender am Anlagenstandort erfolgen
- ▶ Der Ort des EÖT muss öffentlich bekannt / gut erreichbar sein (ÖPNV-Anschluss)
- ▶ Tagungsort: Räumlichkeiten ausreichend groß / Sanitäre Einrichtungen / Pausen
- ▶ Festlegung der Tagesordnung mit Betroffenen / Berücksichtigung Berufstätiger
- ▶ Kommunikation: Lautsprecheranlage / Tisch- / Saalmikrofone / Overhead-Projektor
- ▶ Räumlichkeiten für eine Kinderbetreuung für betroffene Einwender / Eltern
- ▶ Stenografendienst für ein Wortprotokoll / Fristsetzung zum Erhalt des Protokolls

Unsere Aussagen zur Vorbereitung eines Erörterungstermins können lediglich einen kleinen Teil der Erfahrungen weitergeben, die unser Umweltverband über die Jahre der Teilnahme an etlichen Genehmigungsverfahren / Erörterungsterminen bereits gemacht hat. Unsere Erfahrungen sollen Ihnen einige Möglichkeiten zur Abstimmung mit den beteiligten Behörden aufzeigen, die ein Verfahren über die direkte Kommunikation sicherlich für beide Seiten erleichtern könnte.

VISDP: Klaus Koch / Umweltreferent  
für den Umweltverband  
DAS BESSERE MÜLLKONZEPT  
Bundesverband Deutschland e.V.

**Geschäftsstelle :**

22962 Siek  
Hansdorfer Weg 10  
Tel: 04107 – 74 73

e-Mail: [muellkonzept-sh@t-online.de](mailto:muellkonzept-sh@t-online.de)

### Anlagen:

1. Muster einer öffentlichen Bekanntmachung eines BImSchG - Verfahrens
2. Mustervorlage für die Bestellung von Bevollmächtigten und Beiständen für den Erörterungstermin
3. Tagesordnung eines Erörterungstermins (NRW 1-2004)

## Anlage 1

### **BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur XXX vom XXXXX

Beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur XXX, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Schreiben vom XXXXX (Posteingang) die Gesellschaft für Umwelttechnik aus XXXXX, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Altholz mit einer Durchsatzleistung von ca. 100.000 t Altholz pro Jahr.

Der Standort der künftigen Anlage befindet sich in der Gemeinde XXXXX, Industriegebiet XXXXXXXX, Gemarkung XXXX, Flur 1, Flurstück 2.

Die Inbetriebnahme soll im 2. Quartal 2005 erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 8.1 Spalte 1 sowie Nr. 8.11 Sp. 1 und 2 und Nr. 8.12 Sp. 1 und 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614), genehmigungsbedürftig.

Das Staatlichen Amt für Umwelt und Natur XXXXXX hat das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung entsprechend §§ 3 und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914) unterzogen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom XXXXX.2004 bis einschließlich XXXXX.2004 zur Einsichtnahme ausgelegt in folgenden Behörden:

1. Staatlichen Amt für Umwelt und Natur XXXXX
2. Rathaus, Behörde für Abfall und Kreislaufwirtschaft
3. X

in der Zeit:

Mo., Mi., Do. von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr,  
Di. von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr,  
Fr. von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 14.00 Uhr.

**Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der o. g. Behörden erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, am XX.2004 um 09.00 Uhr und falls erforderlich an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur XXXXXX, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Antragsteller wird von einem Wegfall des Termins unterrichtet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

## Anlage 2

**Bestellung von Bevollmächtigten und Beiständen  
für den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
für das / die.....  
Abfallverbrennungsanlage / Biomassekraftwerk**

Hiermit bestelle(n) ich/wir (Name, Anschrift, e.V.):

.....  
**als Einwender im o.g. Erörterungstermin**

Herrn / Frau : (Name, Anschrift):

.....  
zu ( ) meinem / unserem Bevollmächtigten

( x ) meinem / **unserem Beistand**

Ort : den 2004

**Unterschriftsberechtigt :**

.....  
**Bei eingetragenen Vereinen sind 2 Unterschriften des Vorstandes zu leisten**

.....  
**(Einwender)**

### **Hinweise:**

- Der Bevollmächtigte ist Vertreter des Einwenders, der die Vollmacht erteilt hat. Er kann grundsätzlich alle mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Verfahrenshandlungen vornehmen, z.B. **Anträge stellen**. Als Vertreter handelt der Bevollmächtigte anstelle des Vertretenen. Der Vertretene muss sich die Handlungen seines Vertreters zurechnen lassen. Die Vollmacht kann auf bestimmte Verfahrenshandlungen beschränkt werden. Eine Beschränkung ist schriftlich auf der Vollmachterteilung zu vermerken.
- Die Hinzuziehung eines Beistandes erfolgt zur Unterstützung des Vortrags des Einwenders, beinhaltet jedoch keine Vertretungsbefugnis. Der Beistand kann nicht anstelle, sondern nur zusammen mit dem Einwender handeln. Er kann daher keine Anträge in der Sache oder zum Verfahren stellen.
- Gegen Vorlage dieses Schreibens und Eintragung in die Anwesenheitsliste erhält der Bevollmächtigte / Beistand **Einlass**.

## Anlage 3

Bezirksregierung Arnsberg

Kirchhundem, den 12. Januar 2004

# Erörterungstermin

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes in Kirchhundem-Hofolpe  
- 1.1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage -  
Gemarkung Kirchhundem, Flur 16, Flurstück 457 und  
Flur 17, Flurstück 30 und 43

## Vorgesehene Tagesordnung

- I. Eröffnung des Erörterungstermins
  1. Vorstellung der Beteiligten
  2. Hinweise zum Ablauf und zur Organisation
  
- II: Information zum Verfahren
  1. Formrechtliche Zusammenhänge (4. und 9. BImSchV und UVPG)
  2. Veröffentlichung / Auslegung
  3. Sinn und Zweck des Erörterungstermins
  4. Niederschrift / Entscheidung
  5. Tagesordnung
  
- III. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin
  
- IV. Erörterung der Einwendungen
  1. Verfahrensrecht
  2. Antragsunterlagen
  3. Brennstoff
  4. Emissionen / Immissionen
  5. Gesundheit
  6. Straßenverkehr
  7. Anlagentechnik
  8. Brandschutz
  9. Sonstiges
  
- V. Sonstiges



## **Gliederungen der Einwendungen**

1. Verfahrensrecht
  - 1.1 Wahl der Genehmigungsverfahren
  
2. Antragsunterlagen
  - 2.1 Fehlende Gutachten
  - 2.2 Bauantrag
  - 2.3 Aktuelle Emissionssituation
  
3. Brennstoff
  - 3.1 Verfügbarkeit der Biomasse mechanisch aufbereiteten Holzabfälle
  - 3.2 Annahme und Qualitätskontrolle
  
4. Emission / Immission
  - 4.1 Vorbelastungen
  - 4.2 Inversionswetterlage
  - 4.3 Luftverunreinigung
  - 4.4 Überwachung der Emissionen
  - 4.5 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
  - 4.6 Bodenbelastungen
  - 4.7 Belastung Wasser zur Versorgung
  - 4.8 Schallgutachten
  - 4.9 Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten
  - 4.10 Gerüche
  - 4.11 Erschütterungen
  
5. Gesundheit
  - 5.1 Körperliche Unversehrtheit
  - 5.2 Gefährdung der Gesundheit
  - 5.3 Elektromog